

DE

GD1A.D.4, GD1A/878/01/1999 – HR(ES)

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 131/1999

vom 5. November 1999

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/1999 vom 25. Juni 1999¹ geändert.

Die Entscheidung 98/555/EG der Kommission vom 30. September 1998 zur zweiten Änderung der Entscheidung 98/339/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 98/621/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur dritten Änderung der Entscheidung 95/109/EG über ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis für Rinder, die für bestimmte Teile des Gemeinschaftsgebiets bestimmt sind, in bezug auf Italien³ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Dieser Beschluß gilt nicht für Island und Liechtenstein -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 3.2 des Abkommens wird unter Nummer 10 (Entscheidung 98/339/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **398 D 0555:** Entscheidung 98/555/EG der Kommission vom 30. September 1998 (ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 84).“

¹ ABl. L ...

² ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 84.

³ ABl. L 296 vom 5.11.1998, S. 15.

Artikel 2

In Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des Abkommens wird unter Nummer 27 (Entscheidung 95/109/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **398 D 0621:** Entscheidung 98/621/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 (ABl. L 296 vom 5.11.1998, S. 15).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 98/555/EG und 98/621/EG der Kommission in norwegischer Sprache, der der norwegischen Sprachfassung dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 6. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 5. November 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner